

**Verordnung
über die Allgemeinen Versicherungsbedingungen
der Schulunfallversicherung
(V AVB Schulunfallversicherung)¹⁾**

Vom 22. Oktober 1997

Der Regierungsrat des Kantons Aargau,

gestützt auf § 8 des Schulgesetzes vom 17. März 1981²⁾ und § 1 lit. b des Dekrets über die Kantonale Unfallversicherung (Unfallversicherungsdekret, UVD) vom 13. November 2007^{3), 4)}

beschliesst:

A. Allgemeines

§ 1⁵⁾

§ 2

¹ Versicherungsbeginn und -ende ergeben sich aus der Police. Der persönliche Versicherungsschutz der versicherten Personen beginnt mit dem Eintritt in den Kreis der Versicherten und endet mit dem Austritt.

Beginn und
Dauer der
Versicherung

² Der Versicherungsvertrag gilt jeweils bis zum Jahresende und erneuert sich stillschweigend um ein weiteres Jahr, wenn er nicht 3 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

³ Bei Änderungen der Versicherungsbedingungen oder der Prämiensätze gibt die Aargauische Gebäudeversicherung (AGV) den Versicherungs-

¹⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 14. November 2007, in Kraft seit 1. Januar 2008 (AGS 2007 S. 495).

²⁾ SAR 401.100

³⁾ SAR 160.510

⁴⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 14. November 2007, in Kraft seit 1. Januar 2008 (AGS 2007 S. 495).

⁵⁾ Aufgehoben durch Verordnung vom 14. November 2007, in Kraft seit 1. Januar 2008 (AGS 2007 S. 495).

nehmern bzw. –nehmerinnen spätestens 3 Monate vor der nächsten Prämienfälligkeit die neuen Bedingungen bekannt. Versicherungsnehmer bzw. –nehmerinnen, die mit diesen Änderungen nicht einverstanden sind, können die Versicherung per nächsten Prämienverfall kündigen. Erhält die AGV bis zum nächsten Prämienverfall keine Kündigung, gilt dies als Zustimmung zu den Vertragsänderungen.¹⁾

B. Unfallversicherung

§ 3

Unfallbegriff

¹ Als Unfall gilt die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper.

² Folgende Körperschädigungen sind auch ohne ungewöhnliche äussere Einwirkung Unfällen gleichgestellt:

- a) Knochenbrüche, sofern sie nicht eindeutig auf eine Erkrankung zurückzuführen sind;
- b) Verrenkungen von Gelenken;
- c) Meniskusrisse;
- d) Muskelzerrungen;
- e) Sehnenrisse;
- f) Bandläsionen;
- g) Trommelfellverletzungen.

³ Als Unfälle gelten auch:

- a) Gesundheitsschädigungen durch unfreiwilliges Einatmen von Gasen oder Dämpfen sowie durch versehentliches Einnehmen giftiger oder ätzender Stoffe;
- b) Erfrierungen, Hitzschlag, Sonnenstich und Gesundheitsschädigungen durch ultraviolette Strahlen, ausgenommen Sonnenbrand;
- c) Ertrinken;
- d) Selbsttötung, Selbstverstümmelung und der gesundheitsschädigende Versuch zu diesen Handlungen, wenn die versicherte Person zur Zeit der Tat ohne Verschulden gänzlich unfähig war, vernunftgemäss zu handeln oder wenn die Handlung die eindeutige Folge eines versicherten Unfalls war.

§ 4

Nicht versicherte Unfälle

Nicht versichert sind Unfälle:

¹⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 14. November 2007, in Kraft seit 1. Januar 2008 (AGS 2007 S. 495).

- a) im Militärdienst;
- b)¹⁾ infolge kriegerischer Vorfälle. Wird die versicherte Person ausserhalb der Schweiz von ihrem Ausbruch überrascht, erlischt der Versicherungsschutz erst 14 Tage nach deren erstmaligem Auftreten. Wird die oder der Versicherte Opfer einer Flugzeugentführung, bezahlt die Schulunfallversicherung hingegen die vollen Leistungen, auch wenn das Flugzeug in ein Land entführt wird, das in kriegerische Vorfälle verwickelt ist;
- c) bei Unruhen aller Art, es sei denn, die versicherte Person gerate unbeabsichtigt in diese und beteilige sich weder auf Seite der Unruhestifter bzw. -stifterinnen noch als Zuschauer bzw. Zuschauerin;
- d) infolge Einwirkung ionisierender Strahlen aller Art;
- e) bei Teilnahme an Rennen sowie Renntrainings mit Motorfahrzeugen und Motorbooten;
- f) bei Flügen als Pilot bzw. Pilotin, sonstiges Besatzungsmitglied, Fluglehrer bzw. -lehrerin, Flugschüler bzw. -schülerin, oder beim Fallschirmspringen;
- g) bei Wagnissen, vorsätzlicher Verübung von Verbrechen und Vergehen oder beim Versuch dazu;
- h) infolge Erdbeben in der Schweiz.

§ 5

Versichert sind Unfälle gemäss § 3:

- a) während der Unterrichtsstunden (inkl. Musikschule und freiwilligem Sportunterricht) und der dazwischenliegenden Pausen;
- b) ausserhalb des Grundstückes des von der versicherten Person bewohnten Hauses auf dem direkten Weg zu und von der Schule, während der Zeit, die hierfür normalerweise benötigt wird;
- c) bei Schulveranstaltungen und -tätigkeiten ausserhalb der Schulgrundstücke auf dem direkten Weg zum Besammlungsort oder zum Ort der Tätigkeit und zurück, während der Zeit, die hierfür normalerweise benötigt wird;
- d) bei Freistunden (Zwischenstunden) auf dem Schulareal sowie bei Einnahme der Mittagsverpflegung auf demselben oder in einem von der Schule zugewiesenen Lokal;
- e) während von der Schule organisierten Veranstaltungen (Schulreisen, Klassenlager, Exkursionen, Diplom- und Abschlussreisen, Umzügen, Aufführungen und anderen Betätigungen), die sich im Rahmen von Schulgesetzgebung, beziehungsweise Lehrplan halten oder durch die Schulleitung bewilligt werden können und unter Leitung von Lehr-

Versicherte
Schulunfälle

¹⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 14. November 2007, in Kraft seit 1. Januar 2008 (AGS 2007 S. 495).

oder anderen von der Schule beauftragten Aufsichtspersonen stattfinden.

Bei Umzügen und Aufführungen (inklusive Proben) im Rahmen von Festen gilt die Versicherung nur, sofern die Schule daran offiziell beteiligt ist;

- f) anlässlich der Konsultation der Schuldienste (Jugendpsychologischer und -psychiatrischer Dienst, Schul-, Berufs- und Laufbahnberatung, Schularzt bzw. -ärztin, Schulzahnpflege).

§ 6

Versicherte
Unfälle in
Heimen

Versichert sind Unfälle gemäss § 3:

- a) bei Heiminsassen während des gesamten Heimaufenthaltes, eingeschlossen Urlaub ausserhalb des Heims;
b) bei externen Schülerinnen und Schülern sowie betreuten Personen entsprechend der Regelung in § 5.

§ 7¹⁾

Obliegenheiten
im Schadenfall

¹ Führt der Unfall zu Leistungen,

- a) ist sobald als möglich für fachgemässe Behandlung durch einen patentierten Arzt bzw. eine patentierte Ärztin zu sorgen. Den ärztlichen Anordnungen ist Folge zu leisten. Jede versicherte Person ist verpflichtet, sich einer Untersuchung durch von der AGV beauftragte Ärzte zu unterziehen,
b) hat der Versicherungsnehmer bzw. die Versicherungsnehmerin oder der bzw. die Anspruchsberechtigte der AGV dies mit der Unfallanzeige unverzüglich mitzuteilen. Von einem Todesfall ist die AGV so rechtzeitig zu benachrichtigen, dass sie vor der Bestattung auf ihre Kosten eine Sektion veranlassen kann, sofern für den Tod noch andere Ursachen als der Unfall möglich sind.

² Die versicherte Person hat die Ärzte bzw. Ärztinnen und Chiropraktoren bzw. Chiropraktorinnen, die sie behandeln oder behandelt haben, der AGV gegenüber von der Schweigepflicht zu entbinden.

§ 8

Versicherungs-
leistungen

¹ Die Leistungen der Unfallversicherung richten sich nach den Mindestansätzen der Verordnung über die Unfallversicherung von Schülerinnen und Schülern beziehungsweise Studentinnen und Studenten an aargauischen Lehranstalten (V Schulunfallversicherung) vom 22. Oktober 1997^{2), 1)}

¹⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 14. November 2007, in Kraft seit 1. Januar 2008 (AGS 2007 S. 495).

²⁾ SAR 403.711

² Die Leistungen im Einzelnen sind in der Police aufgeführt.

³ Sofern mehrere Versicherte dasselbe Luftfahrzeug benützen, sind die gesamten Leistungen der Versicherung bei einem Flugunfall auf zwei Millionen Franken begrenzt.

§ 9

¹ Es werden die Auslagen übernommen, die in der Grundversicherung der Krankenkassen gemäss Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994²⁾ nicht oder nur teilweise eingeschlossen sind: ^{Kostenübernahme}

- a) Krankenmobilitäten;
- b) erstmalige Anschaffung von Prothesen, Brillen, Hörapparaten und orthopädischen Hilfsmitteln sowie deren Reparatur oder Ersatz, wenn sie anlässlich eines Ereignisses beschädigt wurden, das ärztliche Heilungsmassnahmen erfordert;
- c) Transporte zum Arzt bzw. zur Ärztin, zur Therapie, ins Spital und nach Hause. Für Transporte mit Luftfahrzeugen jedoch nur, wenn sie aus medizinischen und technischen Gründen unumgänglich sind; Transporte mit Fahrzeugen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen (Taxi und dergleichen), werden nur bezahlt, wenn der versicherten Person die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel (Bahn, Tram, Autobus usw.) nicht zugemutet werden kann;
- d) Rettungsaktionen bis zum Maximum von Fr. 20'000.– für:
 1. nicht krankheitsbedingte Rettung der versicherten Person;
 2. Bergung der Leiche bei Tod als Folge eines versicherten Unfalles oder von Erschöpfung;
 3. im Hinblick auf die Rettung oder Bergung der versicherten Person unternommenen Suchaktion.

² Begibt sich eine in der Schweiz verunfallte Person ins Ausland in ärztliche Behandlung, entfällt die Leistungspflicht der Schulunfallversicherung.³⁾

³ Selbstbehalte und Franchisen der Krankenkassen sind nicht gedeckt.

§ 10

Führt der Unfall zu einer bleibenden Invalidität, bezahlt die Schulunfallversicherung⁴⁾ ^{Invalidität}

¹⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 14. November 2007, in Kraft seit 1. Januar 2008 (AGS 2007 S. 495).

²⁾ SR 832.10

³⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 14. November 2007, in Kraft seit 1. Januar 2008 (AGS 2007 S. 495).

⁴⁾ Fassung des Einleitungssatzes gemäss Verordnung vom 14. November 2007, in Kraft seit 1. Januar 2008 (AGS 2007 S. 495).

- a) bei vollständiger Invalidität das ganze auf der Police aufgeführte Kapital;
- b) ¹⁾ bei teilweiser Invalidität folgende Prozentsätze des auf der Police aufgeführten Kapitals, wenn der Verlust oder die Gebrauchsunfähigkeit vollumfänglich sind:
- | | |
|--|-------|
| für beide Arme oder Hände, beide Beine oder Füße, einen Arm oder eine Hand und zugleich einem Bein oder Fuss | 100 % |
| für einen Arm im Ellenbogengelenk oder oberhalb des Ellenbogengelenks | 70 % |
| für einen Unterarm oder eine Hand | 60 % |
| für einen Daumen | 20 % |
| für einen Zeigefinger | 10 % |
| für einen anderen Finger | 5 % |
| für ein Bein im Kniegelenk oder oberhalb des Kniegelenks | 60 % |
| für ein Bein unterhalb des Kniegelenks | 50 % |
| für einen Fuss | 40 % |
| für die Sehkraft beider Augen | 100 % |
| für die Sehkraft eines Auges | 30 % |
| für die Sehkraft eines Auges, wenn diejenige des andern Auges vor Eintritt des Unfalls bereits vollständig verloren war | 70 % |
| für das Gehör auf beiden Ohren | 60 % |
| für das Gehör auf einem Ohr | 15 % |
| für das Gehör auf einem Ohr, wenn dasjenige auf dem andern Ohr vor Eintritt des Unfalls bereits vollständig verloren war | 45 % |
| für den Geschmackssinn | 10 % |
| für den Geruchssinn | 10 % |
| für die Milz | 10 % |
| für eine Niere | 20 % |
- Wenn Verlust oder Gebrauchsunfähigkeit nur teilweise bestehen, bezahlt die Schulunfallversicherung einen entsprechend geringeren Prozentsatz.
- c) Sind von einem Unfall mehrere Körperteile betroffen, werden die Prozentsätze zusammengezählt. Das Ausmass der Invalidität beträgt aber nie mehr als 100 %.
- d) ¹⁾ Ist die versicherte Person auf Grund eines früheren Unfalls vor dem jetzigen Unfall invalid gewesen, bezahlt die Schulunfallversicherung

¹⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 14. November 2007, in Kraft seit 1. Januar 2008 (AGS 2007 S. 495).

die Differenz zwischen dem Kapital, das sich auf Grund des vorherigen Invaliditätsausmasses ergäbe und dem Kapital, das auf Grund des gesamten Invaliditätsausmasses errechnet wird.

- e) Kann das gesamte Ausmass der Invalidität nach den Grundsätzen gemäss lit. b nicht bestimmt werden, wird es auf Grund der bleibenden körperlichen oder geistigen Beeinträchtigung unter Berücksichtigung der Arbeitsunfähigkeit der versicherten Person festgelegt.
- f) Bei einer Invalidität von mehr als 25 % erhöht sich das gemäss Police versicherte Kapital wie folgt:

von %	auf %	von %	auf %	von %	auf %	von %	auf %
26	28	45	85	64	170	83	265
27	31	46	88	65	175	84	270
28	34	47	91	66	180	85	275
29	37	48	94	67	185	86	280
30	40	49	97	68	190	87	285
31	43	50	100	69	195	88	290
32	46	51	105	70	200	89	295
33	49	52	110	71	205	90	300
34	52	53	115	72	210	91	305
35	55	54	120	73	215	92	310
36	58	55	125	74	220	93	315
37	61	56	130	75	225	94	320
38	64	57	135	76	230	95	325
39	67	58	140	77	235	96	330
40	70	59	145	78	240	97	335
41	73	60	150	79	245	98	340
42	76	61	155	80	250	99	345
43	79	62	160	81	255	100	350
44	82	63	165	82	260		

§ 11

¹ Führt der Unfall innerhalb von 2 Jahren zum Tod, bezahlt die Schulunfallversicherung das auf der Police aufgeführte Kapital an ²⁾ Todesfall

- a) ¹⁾ den Ehegatten, den eingetragenen Partner bzw. die Eltern,

¹⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 14. November 2007, in Kraft seit 1. Januar 2008 (AGS 2007 S. 495).

²⁾ Fassung des Einleitungssatzes gemäss Verordnung vom 14. November 2007, in Kraft seit 1. Januar 2008 (AGS 2007 S. 495).

b)²⁾ bei deren Fehlen an die Kinder bzw. die Geschwister.

² Fehlen Bezugsberechtigte, werden die Bestattungskosten bis zu einem Betrag von Fr. 5'000.– übernommen.

§ 12

Kürzung der
Versicherungs-
leistungen;
unfallfremde
Ursachen

¹ Ist der Unfall nur teilweise die Ursache der Invalidität oder des Todes, bezahlt die Schulunfallversicherung nur einen entsprechenden Teil der Leistungen. Dieser wird auf Grund eines ärztlichen Gutachtens bestimmt.³⁾

² Die Versicherungsleistungen können in einem dem Grad des Verschuldens entsprechenden Verhältnis gekürzt werden, sofern der bzw. die Versicherte den Schaden grobfahrlässig verursachte.

³ Werden Obliegenheiten im Schadenfall schuldhaft verletzt und wird dadurch die Feststellung oder das Ausmass der Unfallfolgen beeinflusst, kann die AGV die Leistungen der Schulunfallversicherung kürzen. Eine Kürzung entfällt jedoch, wenn das vertragswidrige Verhalten auf die Feststellung und das Ausmass der Unfallfolgen nachweisbar keinen Einfluss ausgeübt hat.⁴⁾

⁴ Die Leistungspflicht entfällt, wenn zur Täuschung des Versicherers bewusst falsche Erklärungen abgegeben werden.

§ 13

Auszahlungen

Der Kostenersatz erfolgt nach Vorlage der detaillierten Rechnungen.

§ 14

Rechtsmittel und
Erlöschen der
Versicherungs-
ansprüche

¹ Streitigkeiten über Versicherungsleistungen werden endgültig durch das Aargauische Versicherungsgericht erledigt.

² Entschädigungsansprüche, welche nicht innert drei Monaten seit der Ablehnung durch die AGV beim Aargauischen Versicherungsgericht geltend gemacht werden, sind erloschen.⁵⁾

¹⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 14. November 2007, in Kraft seit 1. Januar 2008 (AGS 2007 S. 495).

²⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 14. November 2007, in Kraft seit 1. Januar 2008 (AGS 2007 S. 495).

³⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 14. November 2007, in Kraft seit 1. Januar 2008 (AGS 2007 S. 495).

⁴⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 14. November 2007, in Kraft seit 1. Januar 2008 (AGS 2007 S. 495).

⁵⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 14. November 2007, in Kraft seit 1. Januar 2008 (AGS 2007 S. 495).

³ Ebenso ist jede Leistung der Schulunfallversicherung verwirkt, wenn der Unfall nicht binnen zwei Jahren seit Eintritt des Ereignisses bei ihr gemeldet wurde. ¹⁾

⁴ Die Leistungspflicht der Schulunfallversicherung erlöscht in jedem Fall 10 Jahre nach Eintritt des Unfallereignisses. ²⁾

C. ³⁾

§§ 15–18 ⁴⁾

D. Prämie

§ 19

¹ Die Prämiensätze ergeben sich aus der Police.

Prämie

² Die Prämien sind jährlich im Voraus zu entrichten. Für ihre Berechnung gilt der Bestand der Versicherten zu Beginn des neuen Schuljahres bzw. für lohnsummenabhängige Verträge die ausbezahlte Lohnsumme des abgelaufenen Jahres.

E. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 20

¹ Diese Verordnung ist in der Gesetzessammlung zu publizieren. § 20 Abs. 4 und 5 treten 10 Tage nach der Publikation in Kraft, die übrigen Bestimmungen am 1. Januar 1998.

Übergangs- und
Schluss-
bestimmungen

² Die Allgemeinen Bedingungen Unfall- und Haftpflichtversicherung (AVB) der Kantonalen Unfallversicherungskasse (KUK) vom 1. Oktober 1987 sind aufgehoben.

³ Schadenereignisse, die vor Inkrafttreten dieser Änderung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen eingetreten sind, werden gemäss den bisher gültigen Bedingungen erledigt.

¹⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 14. November 2007, in Kraft seit 1. Januar 2008 (AGS 2007 S. 495).

²⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 14. November 2007, in Kraft seit 1. Januar 2008 (AGS 2007 S. 495).

³⁾ Aufgehoben durch Verordnung vom 14. November 2007, in Kraft seit 1. Januar 2008 (AGS 2007 S. 495).

⁴⁾ Aufgehoben durch Verordnung vom 14. November 2007, in Kraft seit 1. Januar 2008 (AGS 2007 S. 495).

⁴ Diese Verordnung wird den Versicherungsnehmern bzw. -nehmerinnen von der KUK bis spätestens 30. November 1997 zugestellt.

⁵ Die Versicherungsnehmer bzw. -nehmerinnen können sodann bestehende Versicherungsverträge, die bei einer anderen Versicherung abgeschlossen werden dürfen, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bis 31. Dezember 1997 kündigen.

Veröffentlichung: 18. November 1997